088739/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 25/08/26

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 29. Juni 2026
(OR. en)

11292/26
ADD 2

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0184 (NLE)

POLCOM 243
SERVICES 30
FDI 25
COASI 117

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 342 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und Indonesien

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 342 annex.

Anl.: COM(2026) 342 annex

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.6.2026
COM(2026) 342 final

ANNEX 2

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über die Unterzeichnung des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und Indonesien

www.parlament.gv.at

ANHANG 2-A

ENTEIGNUNG

Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Einvernehmen über Folgendes:

(1) Eine Enteignung kann entweder direkt oder indirekt erfolgen:

a) Eine direkte Enteignung liegt vor, wenn eine Investition verstaatlicht oder auf andere Weise direkt mittels förmlicher Eigentumsübertragung oder gar durch Beschlagnahme enteignet wird,

b) eine indirekte Enteignung liegt vor, wenn eine Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen einer Vertragspartei eine der direkten Enteignung gleiche Wirkung entfaltet, insofern als dem Investor in wesentlichem Maße grundlegende Elemente des Eigentumsrechts an seiner Investition entzogen werden, darunter das Recht, diese zu verwenden, zu nutzen und darüber zu verfügen, ohne dass eine förmliche Eigentumsübertragung oder gar eine Beschlagnahme erfolgt.

(2) Die Entscheidung darüber, ob eine Maßnahme oder eine Reihe von Maßnahmen einer Vertragspartei in einer bestimmten Situation eine indirekte Enteignung darstellt, ist von Fall zu Fall nach Würdigung der Fakten zu treffen; dabei sind unter anderem folgende Faktoren zu berücksichtigen:

a) die wirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen, auch wenn die Tatsache, dass die Maßnahme oder die Reihe von Maßnahmen einer Vertragspartei eine nachteilige Wirkung auf den wirtschaftlichen Wert einer Investition hat, für sich genommen nicht besagt, dass eine indirekte Enteignung stattgefunden hat,

www.parlament.gv.at

b) die Dauer der Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen einer Vertragspartei,

c) die Art der Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen, insbesondere deren Gegenstand und Kontext.

d) ob die mit der erfassten Investition verbundenen Erwartungen des Investors klar und vernünftig waren.

(3) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass diskriminierungsfreie Maßnahmen einer Vertragspartei, die zu dem Zweck konzipiert und angewendet werden, den Schutz legitimer politischer Ziele wie Schutz der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit, Schutz der Umwelt einschließlich Bekämpfung des Klimawandels, oder öffentliche Sittlichkeit, Sozial- oder Verbraucherschutz oder Förderung und Schutz der kulturellen Vielfalt zu erreichen, keine indirekte Enteignung darstellen; davon ausgenommen sind die seltenen Fälle, in denen die Maßnahmen vor dem Hintergrund der oben genannten Ziele offenkundig unverhältnismäßig sind.

ANHANG 2-B

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN GEMÄß ARTIKEL 2.1 ABSATZ 5

Im Falle der Union handelt es sich bei den zuständigen Behörden, die berechtigt sind, die in Artikel 2.1 Absatz 5 genannten Maßnahmen anzuordnen, um die Europäische Kommission oder Gerichte von Mitgliedstaaten, die das Beihilferecht der Union anwenden.

Im Falle Indonesiens handelt es sich bei der zuständigen Behörde, die berechtigt ist, die in Artikel 2.1 Absatz 5 genannten Maßnahmen anzuordnen, gemäß indonesischem Recht um die indonesische Regierung.

www.parlament.gv.at

ANHANG 4-A

VERFAHRENSORDNUNG

I. Notifikationen

1. Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätze oder sonstige Unterlagen (im Folgenden „Notifikationen“)

a) des Panels werden den Vertragsparteien gleichzeitig zugesandt,

b) einer Vertragspartei, die an das Panel gerichtet sind, werden der anderen Vertragspartei gleichzeitig in Kopie übermittelt und

c) einer Vertragspartei, die an die andere Vertragspartei gerichtet sind, werden, falls angezeigt, dem Panel gleichzeitig in Kopie übermittelt.

Bis zum Beweis des Gegenteils gilt eine solche Notifikation als am Tag ihrer Versendung zugestellt.

2. Alle Notifikationen sind an die Generaldirektion Handel und wirtschaftliche Sicherheit der Europäischen Kommission bzw. an die Generaldirektion Recht und internationale Verträge des Außenministeriums Indonesiens zu richten.

www.parlament.gv.at

3. Geringfügige Schreibfehler in Notifikationen im Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem Panel können durch Zustellung einer neuen Unterlage, in der die Änderungen deutlich gekennzeichnet sind, berichtigt werden.

4. Ist der letzte Tag der Zustellfrist für eine Unterlage kein Arbeitstag der Organe der Union bzw. der Regierung Indonesiens, so endet die Frist für die Zustellung der Unterlage am ersten darauffolgenden Arbeitstag. Für die Bestimmung des Beginns und des Endes eines Kalendertages ist die Zeitzone der Beschwerdegegnerin maßgeblich.

II. Ernennung der Panelmitglieder

5. Wird nach Artikel 4.6 ein Panelmitglied per Losentscheid ausgewählt, so unterrichtet der von der Beschwerdeführerin gestellte Ko-Vorsitzende des Ausschusses den von der Beschwerdegegnerin gestellten Ko-Vorsitzenden des Ausschusses unverzüglich über Datum, Uhrzeit und Ort der Auslosung. Die Beschwerdegegnerin darf bei der Auslosung zugegen sein, wenn sie dies wünscht. Die Auslosung wird in jedem Fall in Anwesenheit der Vertragsparteien durchgeführt, die zugegen sind.

6. Der von der Beschwerdeführerin gestellte Ko-Vorsitzende des Ausschusses unterrichtet alle Personen, die als Panelmitglieder ausgewählt wurden, schriftlich, auch auf elektronischem Wege, darüber, dass sie ausgewählt wurden. Die betreffenden Personen bestätigen beiden Vertragsparteien ihre Verfügbarkeit innerhalb von fünf Tagen nach Eingang der Notifikation.

www.parlament.gv.at

7. Für die Zwecke des Artikels 4.6 wählt der von der Beschwerdeführerin gestellte Ko-Vorsitzende des Ausschusses per Losentscheid das Panelmitglied oder den Vorsitzenden aus dem Kreis folgender Personen aus:

a) sofern noch keine Teilliste nach Artikel 4.7 Absatz 1 Buchstabe a oder b erstellt wurde, aus den Personen, die von einer Vertragspartei förmlich als Panelmitglieder für ihre Teilliste vorgeschlagen wurden, oder, falls keine solchen Vorschläge gemacht wurden, aus den Personen, die von der anderen Vertragspartei förmlich für die Teilliste dieser Vertragspartei vorgeschlagen wurden,

b) sofern die in Artikel 4.7 Absatz 1 Buchstabe c genannte Teilliste noch nicht erstellt wurde, aus den Personen, die von einer oder beiden Vertragsparteien förmlich für die Teilliste der Vorsitzenden vorgeschlagen wurden.

III. Auslagen

8. Die Vertragsparteien einigen sich spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Panelmitglieder ihre Ernennung nach Artikel 4.6 Absatz 6 angenommen haben, auf die Honorare und die Auslagen der Panelmitglieder und Assistenten, bereiten die erforderlichen Ernennungsverträge vor und sorgen dafür, dass diese unverzüglich unterzeichnet werden. Der Ausschuss kann einen Beschluss erlassen, um die Parameter oder sonstigen Einzelheiten der Honorare und Auslagen der Panelmitglieder und des Mediators, einschließlich zugehöriger Kosten, die im Laufe des Panelverfahrens anfallen könnten, festzulegen. Sofern in einem solchen Beschluss nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Honorare und die Auslagen der Panelmitglieder die WTO-Sätze. Das Honorar eines oder mehrerer Assistenten eines Panelmitglieds darf 50 % des Honorars des betreffenden Panelmitglieds nicht übersteigen. Diese Regel gilt sinngemäß auch für Mediatoren.

www.parlament.gv.at

IV. Organisatorische Sitzung

9. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, treffen die Vertragsparteien innerhalb von sieben Tagen nach Einsetzung des Panels mit diesem zusammen, um die von den Vertragsparteien oder dem Panel für relevant erachteten Fragen zu klären, einschließlich der Arbeitsverfahren und des Zeitplans des Panelverfahrens.

Panelmitglieder und Vertreter der Vertragsparteien können an dieser Sitzung auf jedem geeigneten Wege, einschließlich Telefon, Videokonferenz oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel, teilnehmen.

V. Schriftsätze

10. Die Beschwerdeführerin übermittelt ihren Schriftsatz spätestens 20 Tage nach Einsetzung des Panels. Die Beschwerdegegnerin legt ihren Schriftsatz spätestens 20 Tage nach Eingang des von der Beschwerdeführerin übermittelten Schriftsatzes vor.

11. Bringt die Beschwerdegegnerin neue Aspekte oder Einwände vor, auf die die Beschwerdeführerin nicht eingegangen ist, so kann die Beschwerdeführerin beschließen, innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des ersten Schriftsatzes der Beschwerdegegnerin einen zweiten Schriftsatz zu übermitteln. Die Beschwerdeführerin prüft, ob der Nutzen eines zweiten Schriftsatzes den Nachteil einer weiteren Verzögerung überwiegt. In diesem Fall kann die Beschwerdegegnerin ihre Antwort innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des zweiten Schriftsatzes der Beschwerdeführerin vorlegen.

VI. Arbeitsweise des Panels

12. Alle Sitzungen des Panels werden vom Vorsitzenden geleitet. Das Panel kann den Vorsitzenden ermächtigen, verwaltungs- und verfahrenstechnische Beschlüsse zu fassen.

13. Sofern in Kapitel 4 (Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien) oder in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist, kann das Panel seine Tätigkeiten mit allen Mitteln, einschließlich Telefon, Videokonferenz oder anderen elektronischen Kommunikationsmitteln, ausüben.

14. An den Beratungen des Panels dürfen nur Panelmitglieder teilnehmen, allerdings kann das Panel den Assistenten gestatten, bei den Beratungen zugegen zu sein.

15. Für die Abfassung von Beschlüssen und Berichten ist ausschließlich das Panel zuständig; diese Befugnis ist nicht übertragbar.

16. Ergibt sich eine Verfahrensfrage, die in Kapitel 4 (Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien) und dessen Anhängen nicht geregelt ist, so kann das Panel nach Konsultation der Vertragsparteien ein geeignetes Verfahren beschließen, das mit diesen Bestimmungen vereinbar ist.

www.parlament.gv.at

17. Muss nach Auffassung des Panels eine Verfahrensfrist, ausgenommen die Fristen in Kapitel 4 (Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien), geändert oder eine andere verfahrens- oder verwaltungstechnische Anpassung vorgenommen werden, so unterrichtet es die Vertragsparteien schriftlich, auch auf elektronischem Wege, und nach Konsultation der Vertragsparteien über die Änderung oder Anpassung und nennt die Gründe dafür. Jede Vertragspartei kann dem Panel solche verfahrens- oder verwaltungstechnischen Anpassungen vorschlagen.

VII. Ersetzen von Panelmitgliedern

18. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass ein Panelmitglied gegen die Anforderungen des Anhangs 4-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) verstößt und aus diesem Grund ersetzt werden sollte, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei innerhalb von 15 Tagen ab dem Zeitpunkt mit, zu dem sie ausreichende Beweise für den vermeintlichen Verstoß des Panelmitglieds gegen die Anforderungen des Anhangs 4-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) erlangt hat.

19. Die Vertragsparteien führen binnen 15 Tagen nach der Notifikation gemäß Regel 18 Konsultationen durch. Sie unterrichten das Panelmitglied über seinen vermeintlichen Verstoß und können es ersuchen, Abhilfemaßnahmen zu treffen. Bei Einvernehmlichkeit können sie das Panelmitglied auch abberufen und gemäß Artikel 4.6 ein neues Panelmitglied bestimmen.

20. Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung darüber, ob ein Panelmitglied, bei dem es sich nicht um den Vorsitzenden des Panels handelt, zu ersetzen ist, so kann jede Vertragspartei darum ersuchen, den Vorsitzenden des Panels mit dieser Frage zu befassen, dessen Entscheidung dann endgültig ist.

Stellt der Vorsitzende des Panels fest, dass das Panelmitglied gegen die Anforderungen in Anhang 4-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) verstößt, so wird dieses Panelmitglied abberufen und ein neues Panelmitglied nach Artikel 4.6 bestimmt.

21. Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung darüber, ob der Vorsitzende zu ersetzen ist, so kann jede Vertragspartei darum ersuchen, eine andere Person aus der gemäß Artikel 4.7 erstellten Teilliste der Vorsitzenden mit der Frage zu befassen. Diese Person wird per Losentscheid vom Ko-Vorsitzenden des Ausschusses aus den Reihen der ersuchenden Vertragspartei oder von der Stellvertretung dieses Ko-Vorsitzenden bestimmt. Die Entscheidung der so ausgewählten Person über die Notwendigkeit, den Vorsitzenden zu ersetzen, ist endgültig.

Stellt diese Person fest, dass der Vorsitzende gegen die Anforderungen in Anhang 4-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) verstößt, so wird der Vorsitzende abberufen und ein neuer Vorsitzender nach Artikel 4.6 bestimmt.

VIII. Anhörungen

22. Auf der Grundlage des nach Regel 9 dieses Anhangs festgelegten Zeitplans und nach Konsultation der Vertragsparteien und der anderen Panelmitglieder unterrichtet der Vorsitzende des Panels die Vertragsparteien über das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Anhörung. Diese Informationen werden von der Vertragspartei, in der die Anhörung stattfindet, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, es sei denn, es handelt sich um eine nichtöffentliche Anhörung.

www.parlament.gv.at

23. Ist Indonesien Beschwerdeführerin, so findet die Anhörung in Brüssel statt, ist die Union Beschwerdeführerin, so findet die Anhörung in Jakarta statt, es sei denn, die Vertragsparteien treffen andere Vereinbarungen. Die Beschwerdegegnerin trägt die Kosten für die logistische Verwaltung der Anhörung.

24. Ungeachtet der Regel 23 kann das Panel auf Ersuchen einer Vertragspartei beschließen, eine virtuelle oder hybride Anhörung abzuhalten und entsprechende Vorkehrungen zu treffen, wobei den Rechten auf ein ordnungsgemäßes Verfahren und der Notwendigkeit, gemäß Artikel 4.34 Transparenz zu gewährleisten, Rechnung getragen wird.

25. Das Panel kann zusätzliche Anhörungstermine anberaumen, sofern die Vertragsparteien dies vereinbaren.

26. Alle Panelmitglieder müssen während der gesamten Dauer der Anhörung zugegen sein.

27. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, können die folgenden Personen an der Anhörung teilnehmen, unabhängig davon, ob die Anhörung öffentlich ist oder nicht:

a) Vertreter einer Vertragspartei,

b) Berater,

c) Assistenten und Verwaltungsmitarbeiter,

d) Dolmetscher, Übersetzer und Schriftführer des Panels und

e) vom Panel gemäß Artikel 4.22 Absatz 2 eingeladene Sachverständige.

www.parlament.gv.at

28. Jede Vertragspartei legt dem Panel und der anderen Vertragspartei spätestens fünf Tage vor der Anhörung eine Liste mit den Namen der Personen vor, die in der Anhörung den Standpunkt der betreffenden Vertragspartei darlegen oder erläutern werden, und mit den Namen der sonstigen Vertreter oder Berater, die der Anhörung beiwohnen werden.

29. Das Panel führt die Anhörung wie folgt durch und gewährleistet dabei, dass der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin für die Argumentation und die Gegenargumentation gleich viel Zeit eingeräumt wird:

a) Argumentation

i) Argumentation der Beschwerdeführerin,

ii) Argumentation der Beschwerdegegnerin.

b) Gegenargumentation

i) Erwiderung der Beschwerdeführerin,

ii) Gegenerwiderung der Beschwerdegegnerin.

30. Das Panel kann bei der Anhörung jederzeit Fragen an beide Vertragsparteien richten.

www.parlament.gv.at

31. Das Panel sorgt dafür, dass über die Anhörung entweder eine Niederschrift oder eine Video- oder Tonaufzeichnung angefertigt und den Vertragsparteien so bald wie möglich nach der Anhörung übermittelt wird. Die Vertragsparteien können Stellungnahmen zur Niederschrift oder zur Video- und Tonaufzeichnung abgeben, und das Panel kann diese Stellungnahmen prüfen und den Vertragsparteien so bald wie möglich eine überarbeitete Fassung der Niederschrift übermitteln. Die Kosten einer vollständigen Niederschrift oder einer Video- und Tonaufzeichnung werden von den Vertragsparteien gemeinsam getragen.

32. Jede Vertragspartei kann innerhalb von 10 Tagen nach der Anhörung einen ergänzenden Schriftsatz zu Fragen einreichen, die während der Anhörung aufgeworfen wurden.

IX. Schriftliche Fragen

33. Das Panel kann während des Verfahrens jederzeit schriftlich Fragen an eine oder beide Vertragsparteien richten. Alle einer Vertragspartei vorgelegten Fragen werden der anderen Vertragspartei in Kopie übermittelt.

34. Jede Vertragspartei übermittelt der anderen Vertragspartei eine Kopie ihrer Antworten auf die vom Panel vorgelegten Fragen. Die andere Vertragspartei erhält Gelegenheit, innerhalb von sechs Tagen nach Erhalt einer solchen Kopie schriftlich zu den Antworten der Vertragspartei Stellung zu nehmen.

X. Vertraulichkeit

35. Beide Vertragsparteien und das Panel behandeln Informationen, die nach Regel 36 als vertraulich gelten, als vertraulich. Legt eine Vertragspartei dem Panel einen Schriftsatz mit vertraulichen Informationen vor, so legt sie innerhalb von 15 Tagen auch einen Schriftsatz ohne die vertraulichen Informationen vor, der der Öffentlichkeit offengelegt werden kann.

36. Vertrauliche Informationen sind:

a) vertrauliche Geschäftsinformationen,

b) Informationen, die nach diesem Abkommen vor Offenlegung geschützt sind,

c) Informationen der Beschwerdeführerin, die nach dem Recht der Beschwerdeführerin vor Offenlegung geschützt sind, und Informationen der Beschwerdegegnerin, die nach dem Recht der Beschwerdegegnerin vor Offenlegung geschützt sind, oder

d) Informationen, deren Offenlegung den Rechtsvollzug behindern würde.

Sind sich die Vertragsparteien darüber uneinig, ob Informationen als vertraulich einzustufen sind, so entscheidet das Panel auf Ersuchen einer Vertragspartei nach Konsultation der Vertragsparteien.

37. Dieser Anhang steht der Abgabe öffentlicher Erklärungen einer Vertragspartei zu deren Standpunkt nicht entgegen, sofern bei Bezugnahmen auf Informationen der anderen Vertragspartei keine von dieser als vertraulich eingestuften Informationen offengelegt werden.

38. Enthalten die Ausführungen und die Argumentation einer Vertragspartei vertrauliche Informationen, so tagt das Panel in nichtöffentlicher Sitzung. Die Vertragsparteien wahren die Vertraulichkeit der Anhörungen des Panels, wenn diese in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden.

XI. Einseitige Kontakte

39. Das Panel darf nicht mit einer Vertragspartei zusammenkommen oder mit ihr kommunizieren, ohne auch die andere Vertragspartei hinzuzuziehen.

40. Ein Panelmitglied darf keine den Verfahrensgegenstand betreffenden Aspekte mit einer Vertragspartei oder beiden Vertragsparteien erörtern, ohne die anderen Panelmitglieder hinzuzuziehen.

41. Die Vertragsparteien dürfen keinen Kontakt zu Panelmitgliedern haben. Kontakte zwischen einer Vertragspartei und einer Person, die für die Auswahl als Panelmitglied in Betracht gezogen wird, haben sich auf Fragen im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren und der Ernennung zu beschränken.

XII. Amicus-curiae-Schriftsätze

42. Das Panel kann unaufgefordert übermittelte Schriftsätze von natürlichen Personen einer Vertragspartei oder von im Gebiet einer Vertragspartei niedergelassenen juristischen Personen, die von den Regierungen der Vertragsparteien unabhängig sind, zulassen, sofern sie

a) bis zu einem vom Panel bestimmten Tag beim Panel eingehen, der nicht nach dem Tag liegen darf, der für den ersten Schriftsatz der Beschwerdegegnerin vorgesehen ist,

b) knapp gefasst sind (auf keinen Fall länger als 15 mit doppeltem Zeilenabstand gedruckte Seiten einschließlich Anhängen),

www.parlament.gv.at

c) für einen vom Panel geprüften Sachverhalt oder eine von ihm geprüfte Rechtsfrage unmittelbar von Belang sind und die betreffende natürliche oder juristische Person erläutert, wie der Schriftsatz dem Panel bei der Würdigung dieses Sachverhalts oder dieser Rechtsfrage helfen könnte, indem er neue Gesichtspunkte, besondere Fachkenntnisse oder andere Erkenntnisse einbringt, die von denen der Vertragsparteien abweichen,

d) Angaben zu der Person enthalten, die sie vorlegt, – dazu zählt auch die Staatsangehörigkeit einer natürlichen Person oder bei einer juristischen Person der Ort der Niederlassung, die Art ihrer Tätigkeit, ihre Rechtsstellung, ihre allgemeine Zielsetzung sowie ihre Finanzquellen –,

e) die Art des Interesses, das die Person an dem Panelverfahren hat, konkretisieren und

f) in der gemäß Regel 46 dieses Anhangs festgelegten Arbeitssprache abgefasst sind.

Die Vertragsparteien können innerhalb von fünf Tagen nach Einsetzung des Panels vereinbaren, die unter den Buchstaben a bis f genannten Bedingungen zu ändern.

43. Die Schriftsätze werden den Vertragsparteien zur Stellungnahme vorgelegt. Die Vertragsparteien können ihre Stellungnahmen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Schriftsätze dem Panel übermitteln.

44. Das Panel führt in seinem Bericht alle nach Regel 42 dieses Anhangs eingegangenen Schriftsätze auf. Das Panel ist nicht verpflichtet, in seinem Bericht die Argumente der Schriftsätze aufzugreifen. Geht das Panel auf in diesen Schriftsätzen vorgebrachte Argumente ein, so berücksichtigt es alle von den Vertragsparteien nach Regel 43 dieses Anhangs vorgebrachten Stellungnahmen.

XIII. Dringlichkeit

45. In dringenden Fällen gemäß Artikel 4.11 passt das Panel nach Konsultation der Vertragsparteien gegebenenfalls die in diesem Anhang genannten Fristen an. Das Panel unterrichtet die Vertragsparteien über solche Anpassungen.

XIV. Übersetzen und Dolmetschen

46. Die Vertragsparteien bemühen sich bereits während der Konsultationen nach Artikel 4.4, spätestens jedoch auf der in Regel 9 dieses Anhangs genannten Sitzung, um eine Einigung auf eine Arbeitssprache für das Panelverfahren. Können sich die Vertragsparteien nicht auf eine Arbeitssprache einigen, so ist die Sprache, in der das Abkommen ausgehandelt wurde, die Arbeitssprache für das Panelverfahren.

47. Legt eine Vertragspartei ein Dokument in einer Sprache vor, die nicht die Arbeitssprache ist, so legt sie gleichzeitig und auf eigene Kosten eine Übersetzung dieses Dokuments in einer Arbeitssprache vor.

48. Die Berichte und Entscheidungen des Panels werden in der Arbeitssprache verfasst.

49. Jede Vertragspartei kann Stellungnahmen zur Korrektheit der Übersetzung eines Schriftstücks in die Arbeitssprache abgeben, die nach Regel 47 erstellt wurde.

www.parlament.gv.at

XV. Sonstige Verfahren

50. Die in diesem Anhang festgelegten Fristen werden an die besonderen Fristen angepasst, die für die Annahme eines Berichts oder einer Entscheidung des Panels in den Verfahren nach den Artikeln 4.15, 4.16, 4.17, 4.18 und 4.19 vorgesehen sind.

ANHANG 4-B

VERHALTENSKODEX FÜR PANELMITGLIEDER UND MEDIATOREN

I. Grundsätze

1. Damit die Integrität und Unparteilichkeit des Streitbeilegungsmechanismus gewahrt sind, müssen alle Kandidaten und Panelmitglieder

a) sich mit diesem Anhang vertraut machen,

b) unabhängig und unparteiisch sein,

c) direkte und indirekte Interessenkonflikte vermeiden,

d) unangemessenes Verhalten und Befangenheit sowie den Anschein von unangemessenem Verhalten und Befangenheit vermeiden,

e) hohe Verhaltensstandards einhalten und

f) gewährleisten, dass sie sich weder von eigenen Interessen noch durch Druck von außen, aus politischen Erwägungen, durch Forderungen der Öffentlichkeit, aus Loyalität gegenüber einer der Vertragsparteien oder aus Angst vor Kritik beeinflussen lassen.

2. Die Panelmitglieder dürfen weder direkt noch indirekt Verpflichtungen eingehen noch direkt oder indirekt Vergünstigungen annehmen, die in irgendeiner Weise im Widerspruch zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben stehen oder zu stehen scheinen.

www.parlament.gv.at

3. Panelmitglieder dürfen ihre Stellung im Panel nicht dazu nutzen, persönliche oder private Interessen zu verfolgen. Ferner haben sie Handlungen zu vermeiden, die den Anschein erwecken können, dass Dritte in einer besonderen Lage sind, sie zu beeinflussen.

4. Die Panelmitglieder lassen nicht zu, dass frühere oder derzeitige finanzielle, geschäftliche, berufliche, persönliche oder gesellschaftliche Beziehungen oder Verpflichtungen ihr Verhalten oder ihre Entscheidungen beeinflussen.

5. Die Panelmitglieder sehen davon ab, Beziehungen aufzunehmen oder finanzielle Beteiligungen zu erwerben, die ihre Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten.

II. Offenlegungspflichten

6. Vor der Annahme ihrer Ernennung als Panelmitglied gemäß Artikel 4.6 müssen die Kandidaten, die als Panelmitglieder fungieren sollen, den Vertragsparteien schriftlich alle etwaigen Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offenlegen, die im Verfahren ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten. Zu diesem Zweck unternehmen die Kandidaten alle zumutbaren Anstrengungen, um über derartige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten, einschließlich finanzieller und beruflicher sowie beschäftigungsrelevanter und familiärer Interessen, Klarheit zu gewinnen.

7. Die Offenlegungspflicht nach Regel 6 besteht fort und verpflichtet die Panelmitglieder dazu, etwaige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten der genannten Art, die sich in irgendeiner Phase des Verfahrens ergeben, offenzulegen.

8. Die Kandidaten oder Panelmitglieder übermitteln dem Ausschuss auf schriftlichem Wege Fragen im Zusammenhang mit tatsächlichen oder potenziellen Verstößen gegen diesen Anhang zwecks Prüfung durch die Vertragsparteien, sobald sie davon Kenntnis genommen haben.

III. Aufgaben der Panelmitglieder

9. Nach ihrer Ernennung haben die Panelmitglieder zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stehen und diese während des gesamten Verfahrens sorgfältig und zügig, fair und gewissenhaft auszuführen.

10. Die Panelmitglieder prüfen nur die Fragen, die im Verfahren aufgeworfen werden und deren Beantwortung für eine Entscheidung oder einen Bericht erforderlich ist. Die Panelmitglieder dürfen diese Aufgabe niemand anderem übertragen, es sei denn, dies ist in Anhang 4-A (Verfahrensordnung) Regel 12 vorgesehen.

11. Die Panelmitglieder treffen alle geeigneten Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass ihre Assistenten und Verwaltungsmitarbeiter die Verpflichtungen von Panelmitgliedern nach Teil I, II, III, IV und V dieses Anhangs kennen und beachten.

IV. Verpflichtungen ehemaliger Panelmitglieder

12. Ehemalige Panelmitglieder sehen von Handlungen ab, die den Anschein erwecken können, dass sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben befangen waren oder Nutzen aus Entscheidungen oder Berichten des Panels gezogen haben.

13. Alle ehemaligen Panelmitglieder müssen die in Teil V dieses Anhangs vorgesehenen Verpflichtungen erfüllen.

www.parlament.gv.at

V. Vertraulichkeit

14. Die Panelmitglieder dürfen zu keinem Zeitpunkt vertrauliche oder nicht öffentliche Informationen offenlegen, die ein Verfahren betreffen oder ihnen während eines Verfahrens bekannt wurden, für das sie ernannt wurden. Die Panelmitglieder dürfen unter keinen Umständen derartige Informationen offenlegen oder nutzen, um sich selbst oder anderen Vorteile zu verschaffen oder die Interessen anderer zu schädigen.

15. Die Panelmitglieder dürfen Entscheidungen oder Berichte des Panels weder ganz noch teilweise offenlegen, solange sie noch nicht nach Maßgabe von Kapitel 4 (Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien) veröffentlicht wurden.

16. Die Panelmitglieder dürfen zu keinem Zeitpunkt die Beratungen des Panels oder den Standpunkt einzelner Panelmitglieder offenlegen oder sich zu dem Verfahren äußern, für das sie ernannt wurden, oder zu den strittigen Fragen des Verfahrens, es sei denn, sie sind gesetzlich hierzu verpflichtet.

VI. Auslagen

17. Die Panelmitglieder führen Aufzeichnungen über die Zeit, die sie, ihre Assistenten und ihre Verwaltungsmitarbeiter für das Verfahren aufgewendet haben, sowie über die Auslagen, die ihnen, ihren Assistenten und ihren Verwaltungsmitarbeitern im Zuge des Verfahrens entstanden sind, und legen eine Schlussabrechnung darüber vor.

VII. Mediatoren

18. Dieser Anhang gilt sinngemäß auch für Mediatoren.